

WALTER JAESCHKE

Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften

w.jaeschke@gmx.de

Anerkennung als Prinzip staatlicher und zwischenstaatlicher Ordnung

Recognition as Principle of State - and Inter-States Order

RESUMEN: Los conceptos de reconocimiento y de lucha por el reconocimiento han jugado un papel central en la discusión socio-filosófica reciente, particularmente en referencia a Hegel. No obstante se ha tenido poco en cuenta que Hegel ha elaborado estos conceptos en sus distintas determinaciones, pero que a la vez los ha relativizado conscientemente desde el punto de vista histórico: los procesos de reconocimiento y de lucha por el reconocimiento –en su pleno sentido filosófico- tienen lugar antes de su entrada en la sociedad civil y también antes de su entrada en la comunidad internacional. „Reconocimiento“ es pues igualmente un concepto pre-social. Y por eso Hegel lo formula drásticamente: el reconocimiento es algo „para esclavos“; en las sociedades estatales desarrolladas y en las relaciones internacionales la lucha por el reconocimiento es algo que ya existe, más que algo que puede llegar a conseguirse.

PALABRAS CLAVE: PROCESO Y LUCHA POR EL RECONOCIMIENTO; SOCIEDADES PREMODERNAS; SOCIEDAD CIVIL; COMUNIDAD INTERNACIONAL

ABSTRACT: In recent socio-philosophical discussion the concepts of recognition and struggle for recognition have played a central role, particularly in their reference back to Hegel. Nevertheless, little attention has been paid to the fact that Hegel has elaborated these concepts precisely in their different determinations, but at the same time he has consciously relativized them historically: the process of recognition and the struggle for recognition –in pregnant philosophical sense- have their place before their entrance in civil society and also before their entrance in the international community. „Recognition“ is therefore also a pre-social concept. And likewise Hegel formulates it drastically; recognition is something „for slaves“; in today's developed sociality and in international relationships the struggle for recognition is already at hand, more than something that can be attained.

KEY WORDS: PROCESS AND STRUGGLE FOR RECOGNITION ; PRE-MODERN SOCIETIES; CIVIL SOCIETY; INTERNATIONAL COMMUNITY

I. BEWUSSTSEINSGESCHICHTLICHE ASPEKTE VON ‚ANERKENNUNG‘

AUCH WENN DIE TOPOI ‚Anerkennung‘ und insbesondere ‚Kampf um Anerkennung‘ in der Architektonik des Hegelschen Systems nicht sonderlich exponiert sind: In ihnen scheint ein markanter Schlüsselbegriff gefunden, der es erlaubt, Probleme der Konstitution des Selbstbewußtseins und der Persönlichkeit mit der Begründung von Recht und Moral und auch noch mit der Ausbildung von Gesellschaftsformen in einem einheitlichen systematischen Gang zu erschließen. Oder, um das Bild zu variieren: Hier scheint ein Ansatz gefunden, um eine Brücke zu schlagen zwischen den sonst durch Abgründe getrennten Problemlagen der Transzendentalphilosophie, der praktischen Philosophie und der Sozialphilosophie – und somit ein Ansatz von ebenso fundamentaler wie aktueller Bedeutung für die heutige Ordnung der Gesellschaft wie auch für ihr Selbstverständnis.

In den großen Chor derer, die dieses Lied unisono und zu allen Gelegenheiten singen, hätte einer allerdings nicht eingestimmt: Hegel – auch wenn er als derjenige gilt, dem wir seine Komposition verdanken. Deshalb möchte ich hier seine abweichende Stimme vortragen – auch auf die Gefahr hin, daß der Versuch, das Lied mehrstimmig zu singen, als dissonant empfunden wird. Hegel hat dieses Lied ja nicht allein komponiert – er hat auch angegeben, zu welcher Gelegenheit es gesungen werden soll, und vor allem: wo es nicht zu singen ist. In seinen *Vorlesungen über die Philosophie des subjektiven Geistes* spricht er dies unmißverständlich aus. Er führt hier zunächst die bekannte Figur des Kampfes auf Leben und Tod ein – doch dann expliziert er die bewußtseinsgeschichtliche Lokalisierung, die implizit bereits die *Phänomenologie des Geistes* gegenüber der Geistesphilosophie 1805/06¹ vornimmt: „Dieser Standpunkt hat da statt, wo die Individuen als einzelne Selbstbewußtsein gegenüber sich stehn, also im Naturzustande. Er hat [...] in der bürgerlichen Gesellschaft, im Staate keinen Sinn mehr. Sowie ein Rechtszustand vorhanden ist fällt er weg. Wo ein Staat ist auf irgend eine Weise, so sind Mitglieder dieser Gesamtheit und haben ein

[1] In der Wanderung des Themenkomplexes ‚Anerkennung‘ aus der *Geistesphilosophie 1805/06* in die *Phänomenologie des Geistes* ist diese bewußtseinsgeschichtliche Lokalisierung prinzipiell vollzogen, und Hegel hat sie später nicht revidiert. Deshalb hat der Prozeß der ‚Anerkennung‘ keinen systematischen Ort mehr in der „Philosophie des objektiven Geistes“ oder Rechtsphilosophie. Er findet sowohl bewußtseinsgeschichtlich als auch systematisch im Vorfeld der Rechtsphilosophie statt, die ja mit dem Begriff der Person einsetzt – und der Begriff der Person ist ein Resultat des Anerkennungsprozesses. – Siehe HEGEL: *Jenaer Systementwürfe III*. In: HEGEL: *Gesammelte Werke*. Bd. 8: Unter Mitarbeit von Johann Heinrich Trede hrsg. von Rolf-Peter Horstmann. Hamburg: 1976, 213-231, sowie HEGEL: *Die Phänomenologie des Geistes*. In: Hegel: *Gesammelte Werke*. Bd. 9. Hrsg. von Wolfgang Bonsiepen und Reinhard Heede. Hamburg: 1980, 103-116.

Drittes, Fürst, Gesetz ect, was objectiv sie vereinigt. In solchem Gemeinwesen ist schon vorhanden, daß Jeder von Haus aus von sich und den Andren anerkannt ist. [...] Als Bürger habe ich meine Einzelheit in die Allgemeinheit versenkt und gebe so den Beweis meiner wahrhaften Freiheit. Also indem der Mensch als Bürger ist, ist dieses Aufgebensein der Einzelheit des Selbstbewußtseins vorhanden; die Bürgergesellschaft kennt also den Kampf des Anerkennens nicht mehr, und es ist schon mehr vorhanden als er zu Stande bringen kann.“²

Insbesondere der letzte Satz faßt Hegels Sicht ebenso prägnant wie unmißverständlich zusammen: In der bürgerlichen Gesellschaft ist *mehr* vorhanden, als der Kampf um Anerkennung zu Stande bringen kann. Historisch gesehen spricht Hegel also der Anerkennung ein ähnliches Schicksal zu wie den vorgeschichtlichen Heroen: Wie sie eine geschichtliche Funktion für die Begründung des menschlichen Zusammenlebens in Staaten haben, aber selber nicht mehr Teil der gesellschaftlichen Welt sind, als deren Begründer sie vorgestellt werden, so sind auch die von Hegel anvisierten Anerkennungsprozesse gesellschaftsbegründend, aber sie bleiben der durch sie begründeten Gesellschaft extern, historisch vorgelagert. Und der Versuch, den im Anerkennungsbegriff gedachten Kampf auf Leben und Tod in die Gesellschaft zu integrieren, wäre ebenso gesellschaftszerstörend wie das Auftreten eines antiken Heros in der nachrevolutionären bürgerlichen Gesellschaft. Wenn sie etabliert ist, ist die Zeit der Heroen abgelaufen, aber ebenso auch die Zeit des Kampfes um Anerkennung.

In Hegels Satz ist jedoch nicht nur eine historische Begrenzung ausgesprochen, sondern zugleich eine begriffliche. Der „Kampf um Anerkennung“ ist nicht etwa die vielleicht historisch vergangene, aber doch hinreichende Voraussetzung der bürgerlichen Gesellschaft, sondern, nochmals, in ihr „ist *mehr* vorhanden, als der Kampf um Anerkennung zu Stande bringen kann.“ Der Kampf ist ein fraglos wichtiges Moment, aber doch nur *ein* Moment der Konstitution von Selbstbewußtsein und Gesellschaft – und wenn man die anderen Momente aus dem Blick verliert, so verabsolutiert man dieses *eine* Moment, und zwar in dem Sinne, in dem das Absolute das Abstrakte ist.

Hegels bewußtseinsgeschichtliche Lokalisierung des Anerkennungsbegriffs ist aber nicht etwa an den „Kampf um Anerkennung“ gebunden; sie bezieht sich auf den Rechtsbegriff der Anerkennung überhaupt. Mit dem Eintritt in den status civilis, in die „Bürgergesellschaft“, ist die Anerkennung rechtlich vollzogen und gleichsam institutionalisiert – „Einmal ist Allemal“, könnte

[2] HEGEL: *Vorlesungen über die Philosophie des subjektiven Geistes*. Kolleg 1823, Nachschrift Hotho. In: Hegel: *Gesammelte Werke*. Bd. 25,1. Hg. von Christoph J. Bauer. Hamburg: 2008, 113.

man aus dem christologischen Kontext hier einfügen.³ Es hat keinerlei Sinn, die rechtliche Anerkennung – wenn sie denn erst einmal institutionell vollzogen ist – als wiederholungsbedürftig zu denken, in dem Sinne, wie gewisse Verrichtungen des täglichen Lebens täglich erneut erfolgen. Diese Nicht-Erneuerungsbedürftigkeit gilt für Rechtsbegriffe überhaupt, etwa auch für den Eigentumsbegriff. Deshalb haben Gedenkveranstaltungen an Staatsgründungen nicht den Charakter einer rechtlichen Erneuerung des ursprünglichen Aktes der staatskonstituierenden wechselseitigen Anerkennung, sondern lediglich der feierlichen Erinnerung an ihn – zumal die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit des Menschen seit Beginn der Neuzeit immer schon über den Horizont einzelstaatlichen Zusammenlebens hinausgewachsen ist, auch wenn sie in ihm ihre institutionelle Gestaltung gefunden hat. Es trifft zwar – bedauerlicher Weise – zu, daß es täglich aufs Neue erschreckende Anschauungen gibt von Verstößen gegen diese Anerkennung der Rechtspersönlichkeit des Menschen, bis hin zu höchst aktuellen Fällen, die man als Beispiele für einen Rückfall in den finstersten Naturzustand beschreiben möchte. Doch diese einzelnen Verstöße – so zahlreich sie gegenwärtig auch sein mögen! – machen die prinzipielle und epochale Anerkennung des Menschen als einer Rechtsperson nicht rückgängig, und sie machen sie auch nicht erneuerungsbedürftig. Die Verstöße gegen das Prinzip der Rechtspersönlichkeit und damit der Freiheit sind ja erst vor dem Hintergrund seiner festen Verankerung inkriminierbar.

Soweit also Hegels sehr zurückhaltende Einschätzung der historischen und systematischen Reichweite des Anerkennungsprinzips. Ich möchte sie nun in zwei Schritten näher erläutern. Der erste Schritt verbleibt noch im Bereich der Rolle der Anerkennung für die Konstitution der „Bürgergesellschaft“, trotz einiger unvermeidlicher Vorblicke auf die zwischenstaatlichen Beziehungen; erst der zweite Schritt wird über den einzelnen Staat hinausführen und die Rolle der Anerkennung für die Konstitution der Staatengemeinschaft ansprechen, und zwar sowohl im Blick auf die Zeit Hegels als auch auf die Gegenwart.

II. ANERKENNUNG ALS PRINZIP STAATLICHER ORDNUNG

(1) Zunächst aber ein paar Bemerkungen zur Genealogie des Anerkennungsbegriffs. ‚Anerkennung‘ ist, wie Fichte und Hegel sehr wohl gewußt haben, primär ein Rechtsinstitut, und der Gegenstand der Anerkennung sind Rechtsansprüche. Nur von dieser Anerkennung ist hier die Rede; daß es daneben noch mannigfache weitere Formen gibt, die man unter diesen Titel zu stellen gewohnt ist, obgleich sie eine andere Struktur haben, trifft sicherlich zu, doch ist es für Hegels emphatischen Begriff der wechselseitigen Anerkennung

[3] HEGEL: *Vorlesungen über die Philosophie der Religion*. Hrsg. von Walter Jaeschke. Teil 3: Die vollendete Religion. Hamburg: 1984, 49.

unerheblich.⁴ Einerseits verleiht ihr dies ihre Bedeutung – aber andererseits enthält dies zugleich einen Hinweis auf die Zugehörigkeit der Anerkennung zu einer spezifischen Phase der Rechts- und Gesellschaftsgeschichte. Das Rechtsinstitut der Anerkennung hat seinen zugleich natürlichen wie geschichtlichen Ort in der Staatenwelt der frühen Neuzeit. Es dient dazu, die Beziehungen der vielen souveränen Staaten zu ordnen, die zu Beginn der europäischen Neuzeit geschichtlich auftreten und die in der Phase der Auflösung des Reichsgedankens, nach dem Ende der religiösen Einheit Europas, weder eine weltliche Macht noch eine religiös-moralische Instanz über sich anerkennen. Insofern ist der Anerkennungsbegriff ein notwendiges Komplement des Souveränitätsbegriffs, der ja ebenfalls durch diese politisch-geschichtliche Situation geformt ist: Das Rechtsinstitut der Anerkennung findet Anwendung nur zwischen solchen Staaten, die einander als souveräne Staaten gegenüberstehen und deren Verhältnis zu einander nicht immer schon durch spezifische Verträge oder durch übergreifende Ordnungen geregelt ist.

(2) Man kann diesen Sachverhalt auch mit einem dritten, dieser Epoche und ihrem gedanklichen Zusammenhang angehörigen und ja auch von Hegel selber gebrauchten Begriff formulieren: Das Rechtsinstitut der Anerkennung findet Anwendung auf souveräne Staaten, die sich untereinander im Naturzustand befinden. Der Begriff des Naturzustands verdankt sich, methodisch gesehen, ja nicht allein der Abstraktion von der Rechtsordnung des bürgerlichen Zustandes – er beruht zumindest ebensosehr auf der gedanklichen Übertragung des rechtlich nicht geregelten Zustandes der *Staatenindividuen* auf die Verhältnisse zwischen den *menschlichen* Individuen. Auf diesem Rückschluß vom historisch erfahrenen *zwischenstaatlichen* Naturzustand auf den *zwischenmenschlichen* Naturzustand beruht ja zum guten Teil⁵ die Evidenz, den zwischenmenschlichen Zustand analog zum zwischenstaatlichen als ein *bellum omnium contra omnes* zu deuten, als einen Krieg aller gegen alle, und

[4] Es lassen sich fraglos beliebig viele Formen von Anerkennung finden – bis hinunter zu derjenigen Anerkennung, die dem Hund gezollt wird, der einen geworfenen Stock apportiert. Doch dies hat nichts mit Hegels großem Thema zu tun. Und auch diejenige Anerkennung, die etwa einem Künstler zuteil wird, hat offensichtlich eine völlig andere Struktur: Anders als die rechtliche Anerkennung ist sie inhaltlich bestimmt, und sie ist vor allem nicht wechselseitig und nicht „*Ein Proceß*“. Deshalb kann es bei der rechtlichen Anerkennung auch keine Differenz zwischen einer ‚guten‘ und einer ‚schlechten Anerkennung‘ geben. Es gibt sie, oder es gibt sie nicht.

[5] Zum anderen Teil beruht sie auf Hobbes Einführung des Menschen als einer Rechtsperson, d.h. als einer Person, die mit einem freien Willen ausgestattet ist, deshalb Recht setzt und folglich im Zustand der – gedachten – allgemeinen Rechtlosigkeit ein „Recht auf alles“ in Anspruch nimmt, das mit dem „Recht auf alles“ der anderen notwendig konfligiert. Aber auch diese am Gedanken der Rechtspersönlichkeit orientierte Formulierung ist ein getreues Spiegelbild der damaligen (und leider nicht nur damaligen) internationalen Lage.

nicht etwa als die frohen Jahre der unschuldigen Schäferspiele oder als die Idylle der herrschaftsfreien Kommunikation. Der zwischenmenschliche Naturzustand ist ja nur eine methodische Fiktion, der zwischenstaatliche Naturzustand hingegen ist damals politische Realität. Die wechselseitige Anerkennung der Staaten jedoch beendet – zumindest de iure – diesen Naturzustand; sie begründet ein endgültiges Rechtsverhältnis zwischen den einzelnen Staaten und ersetzt somit deren Naturzustand durch den Rechtszustand, analog zum Gesellschaftsvertrag zwischen den Einzelmenschen, der ja den Beginn der im Grundsatz unauflöselichen staatlichen Rechtsordnung bildet. Angesichts dieser erheblichen staatsrechtlichen Bedeutung ist es allerdings verwunderlich, daß das Rechtsinstitut der Anerkennung – wenn ich recht sehe – erst spät den Weg aus der zwischenstaatlichen Praxis in die Staatsphilosophie gefunden hat.⁶

Es ist eines der wichtigsten Axiome der neuzeitlichen Staatsphilosophie, daß sich Staatenindividuen zu einander verhalten wie menschliche Individuen. Diese Analogie wird im allgemeinen unter der Priorität des Verhältnisses der Konstitution der staatlichen Gemeinschaft durch die einzelnen, sich vergesellschaftenden Menschen gesehen. Den Leitsatz „*ex eundem esse e statu naturali*“ – das andere Grundaxiom der neuzeitlichen Staatsphilosophie – hat Hobbes ja primär im Blick auf die menschlichen Individuen formuliert. Dann aber erscheint die Anwendung dieses Grundsatzes auf die zwischenstaatlichen Verhältnisse, also die Forderung, auch die einzelnen Staaten sollten durch ihre wechselseitige Anerkennung aus dem Naturzustand herausgehen, in dem sie sich befinden, als eine Übertragung des an der Konstitution des Individualstaates gewonnenen Modells: An die Stelle der Begründung des Einzelstaats durch den Gesellschaftsvertrag oder Unterwerfungsvertrag tritt die Begründung der internationalen Rechtsgemeinschaft durch Anerkennung. Doch diese vermeintliche Übertragung des individualstaatlichen Vertragsmodells auf die zwischenstaatliche Anerkennung ist eigentlich eine Rückübertragung: Dem Anerkennungsverhältnis kommt der begriffliche Primat zu, und zudem genießt es noch einen Realitätsbonus.

(3) Im zwischenstaatlichen Bereich erscheint die real vollzogene Anerkennung als funktionales Äquivalent zum bloß gedachten Gesellschaftsvertrag: Durch diesen Vertrag und durch jene Anerkennung wird jeweils der Naturzustand überwunden und ein Rechtsverhältnis begründet. Doch trotz dieser

[6] Um dies an zwei weit auseinanderliegenden Entwürfen zu illustrieren: Kants Rechtslehre kennt es ebensowenig wie Schleiermachers Staatslehre. Siehe Kant: *Metaphysik der Sitten*. Rechtslehre. Völkerrecht. Akademieausgabe Bd. VI.; vgl. Kant: *Zum ewigen Frieden*. Akademieausgabe Bd. VIII; SCHLEIERMACHER: *Vorlesungen über die Lehre vom Staat*. Hrsg. von WALTER JAESCHKE. In: SCHLEIERMACHER: *Kritische Gesamtausgabe*. Abt. II: *Vorlesungen*, Bd. 8. Berlin-New York: 1998.

weitgehenden funktionalen Analogie zeigen sich inhaltliche Differenzen: So kann die zwischenstaatliche Anerkennung in Analogie nur zum Gesellschaftsvertrag gedacht werden, als eine rudimentäre Form der Vergesellschaftung, der Bildung einer Staatengemeinschaft – nicht aber in Analogie zu einem, Souveränität begründenden, Unterwerfungsvertrag. Zwischenstaatliche Anerkennung bestätigt vorhandene Souveränität, begründet aber keine neue, übergeordnete Souveränität. Und auch die Sprache legt eine zu weitgehende Identifizierung von Anerkennung und Gesellschaftsvertrag nicht nahe; sie hält die Bezeichnungen für beide Vorgänge sorgfältig auseinander: Im Blick auf die Konstitution des Einzelstaates sprechen wir nicht von einer vorausgesetzten wechselseitigen ‚Anerkennung‘ der künftigen Bürger, ebensowenig wie im Blick auf die zwischenstaatlichen Beziehungen von einem „Gesellschaftsvertrag“. Diese Differenz hat ihren Grund aber nicht darin, daß der Ausgang aus dem Naturzustand in den bürgerlichen Zustand nur als eine fiktive Operation gedacht ist, während der Ausgang aus dem zwischenstaatlichen Naturzustand einen realen, datierbaren Akt darstellt. Und er liegt auch nicht darin, daß Anerkennung beim Verlassen des menschlichen Naturzustands keinen Ort habe – im Gegenteil. Wer einen Vertrag mit anderen schließt, erkennt diese eben damit immer schon an. Der Vertragsgedanke ist gegenüber dem Anerkennungsgedanken dominant. Im –gedachten – Factum des Gesellschaftsvertrages ist die Anerkennung immer schon logisch impliziert. Sie tritt hier aber nicht als Rechtsinstitut förmlich in Erscheinung, sondern sie ist ein selbstverständliches Implikat des gedachten Vertragsschlusses. Ein Vertragsschluß ohne die in ihm vielleicht nicht mitgedachte, aber doch vorausgesetzte Anerkennung ist ja ein Unding.

(4) Um einem möglichen Mißverständnis zuvorzukommen: Die These von der im bürgerlichen Leben vorausgesetzten Anerkennung ist nicht etwa an eine vertragstheoretische Begründung der Gesellschaft gebunden, die Hegel ja ohnehin nicht geteilt hat. Sie beruht auch nicht etwa auf der Unterstellung eines erfolgten Vertragsschlusses als eines empirischen Faktums und ebenso wenig darauf, daß wir immer schon in der Gesellschaft leben und insofern die Anerkennung immer schon „im Rücken des Selbstbewußtseins“ liegt – auch wenn man den zitierten Text Hegels als eine bloß historische Feststellung verstehen kann. Sie wäre ja auch korrekt, doch betrifft dies nur die empirische Seite. Der wirkliche oder auch der gedachte Vertrag bilden jeweils nur eine äußere Erscheinungsform des Begriffs des Menschen als einer Rechtsperson, als eines durch seinen freien Willen und im Kontext mit anderen freien Willen rechtsetzenden Wesens. Es bleibt ja fraglos richtig, daß hierfür ein Anerkennungsprozeß vorausgesetzt ist, ebenso wie auch für das Eigentumsrecht. Auch im Kontext des von mir zitierten Textes betont Hegel: „Alles *Recht* beruht auf dem Anerkennen beider *Persönlichkeiten*. Als Person bin ich wirklich, wenn ich als *Person* gelte und den Andern gelten lasse; in diesem Verhältnis habe ich

die Einzelheit des Selbstbestimmens aufgehoben, und gehorche schon einem Allgemeinen, dem Fürsten, der Sitte ect. In diesem Gehorsam habe ich die Einzelheit meines Selbstbewußtseins aufgegeben, die Freiheit weggelassen, die bloß auf dem abstracten Standpunkt des einzelnen Selbstbewußtseins steht.“⁷ Dies bleibt – nochmals – alles richtig, doch liegt es, systematisch gesehen, gleichsam „im Rücken“ des Begriffs des Menschen als einer freien Rechtspersönlichkeit. Auch in Fichtes *Naturrecht* geht ja dem Abschluß des Staatsbürgervertrags⁸ kein „Kampf um Anerkennung“ voraus – die Beteiligten schließen diesen Vertrag als Rechtspersonen. Diesen – spezifisch neuzeitlichen – Begriff des Menschen als einer Rechtsperson kann man als Resultat eines Jahrhunderts – oder richtiger: Jahrtausende – dauernden „Kampfes um Anerkennung“ bezeichnen. In diesem Begriff ist die Anerkennung gesetzt, gleichsam kondensiert – und deshalb bedarf es hier, im zwischenmenschlichen Verhältnis, zur Begründung eines Rechtsverhältnisses keines weiteren Aktes einer formellen Anerkennung und erst recht keines „Kampfes um Anerkennung“.

(5) Dann aber zeigt sich hier eine markante Asymmetrie zwischen der im Begriff der Rechtspersönlichkeit fixierten Anerkennung der vertragschließenden Einzelmenschen und der expliziten wechselseitigen Anerkennung der Staaten: Der souveräne Staat bedarf der ausdrücklichen Anerkennung. Die Person hingegen, die als konstituierender Faktor des Einzelstaates gedacht wird, gilt als immer schon, als unmittelbar anerkannt. Doch trotz der strukturellen Verschiedenheit zwischen der Begründung eines Staates und einer Staatengemeinschaft ist diese Asymmetrie nicht strukturell bedingt, sondern geschichtlich: Sie gehört der Epoche an, die im Blick auf die zwischenstaatlichen Beziehungen als Epoche der souveränen Staaten beschrieben werden kann und im Blick auf den Begriff des Menschen als die Epoche der bürgerlichen Gesellschaft, die den Menschen als an sich frei erkennt und für die es deshalb weder Sklaven noch Leibeigene gibt. Nur so lange der Mensch nicht als an sich frei gedacht wird, also so lange es Sklaverei und Leibeigenschaft gibt, ist Anerkennung ein virulentes Problem des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens. Sklaven und Leibeigenen wird ja die Anerkennung verweigert, und deshalb werden sie nicht als potentielle Vertragspartner gedacht. Im verwirklichten bürgerlichen Zustand hingegen geht es nicht mehr um Anerkennung – hier ist sie vollzogen

[7] HEGEL: *Vorlesungen über die Philosophie des subjektiven Geistes*, GW 25,1.113.

[8] FICHTE: *Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre*. Zweiter Theil oder angewandtes Naturrecht. In: FICHTE: Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Abt. I, Bd. 4. Hrsg. von Reinhard Lauth und Hans Gliwitzky unter Mitwirkung von Richard Schottky. Stuttgart-Bad Cannstatt: 1970, 5 ff.

und vorausgesetzt. Und deshalb formuliert Hegel unmißverständlich: „Auf den Standpunkt des Anerkennens gehört die Sklaverei hin.“⁹

III. ANERKENNUNG ALS PRINZIP ZWISCHENSTAATLICHER ORDNUNG

(1) Es ist bemerkenswert und sicherlich kein Zufall, daß die beiden Autoren, die den Begriff der Anerkennung in ihren Überlegungen zur Konstitution des Selbstbewußtseins verankern – Fichte¹⁰ und Hegel –, diesen Begriff auch im Kontext des „Völkerrechts“ bzw. des „äußeren Staatsrechts“ abhandeln – und hier hat er ja eigentlich seinen ‚natürlichen Ort‘, von dem aus er auf Grund der Analogie zwischen Staatenindividuen und menschlichen Individuen zunächst in die Grundlegungspartien des Fichteschen *Naturrechts* und sodann in die *Phänomenologie des Geistes* eingewandert und schließlich wieder in Hegels „äußeres Staatsrecht“ zurückgewandert sein dürfte.¹¹ Denn nicht die rechtliche Anerkennung überhaupt, sondern nur die zwischenstaatliche Anerkennung hat diejenige spezifische Verfassung der Wechselseitigkeit und der inhaltlichen Abstraktheit, die in Fichtes und Hegels Anerkennungsbegriff vorausgesetzt ist. Bei beiden – Fichte und Hegel – verbindet sich mit dem Thema ‚Anerkennung‘ auch das des ‚Kampfes um Anerkennung‘. Und es wird wohl ebenfalls kein Zufall sein, daß das Ende des innerstaatlichen Kampfes um Anerkennung durch die Etablierung der „Bürgergesellschaft“, durch ihre innen- und außenpolitische Konsolidierung, zwar nicht den Beginn, jedoch eine verschärfte Phase des zwischenstaatlichen Kampfes um Anerkennung eröffnet hat.

(2) Das Axiom der Analogie von menschlichem Individuum und Staatenindividuum, von natürlicher und künstlicher Person bewährt sich auch im Blick auf die Form der Anerkennung – auch wenn sie im einen Fall zur Konstitution des Einzelstaates, im anderen zur Konstitution der Staatengemeinschaft führt. Im zwischenstaatlichen Bereich erscheint die real vollzogene Anerkennung als funktionales Äquivalent zum bloß gedachten Gesellschaftsvertrag. Äquivalent sind beide Prozesse als Formen des „*ex eundem esse e statu naturali*“ – also so-

[9] HEGEL: *Vorlesungen über die Philosophie des subjektiven Geistes*, GW 25,1.114.

[10] FICHTE: *Grundlage des Naturrechts*. [Erster Teil.] In: FICHTE: Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Abt. I, Bd. 3. Hrsg. von Reinhard Lauth und Hans Jacob unter Mitwirkung von Richard Schottky. Stuttgart-Bad Cannstatt: 1966. Siehe Fichtes Deduktionen des Rechtsbegriffs und der Anwendbarkeit des Rechtsbegriffs, GA I/3.329-388, insbesondere 351: „Das Verhältniß freier Wesen zu einander ist daher das Verhältniß einer Wechselwirkung durch Intelligenz und Freiheit. Keines kann das andere anerkennen, wenn nicht beide sich gegenseitig anerkennen: und keines kann das andere behandeln als freies Wesen, wenn nicht beide sich gegenseitig so behandeln.“

[11] So überzeugend Fichtes Anerkennungsbegriff als Reflex der Diskussionen der 1790er Jahre um die Anerkennung der französischen Republik zu deuten ist, so unsinnig wäre es, ihm hierfür den Primat zuzusprechen zu wollen.

fern sie in jeweils unterschiedlicher Form doch übereinstimmend den Ausgang aus dem Naturzustand in den Rechtszustand vollziehen. Oder mit den Worten der *Phänomenologie*: Die Anerkennung ist *ein* Akt, der sowohl das „*Thun des Einen*“ als „*das Thun des Andern*“ umfaßt. „Die Bewegung ist also schlechthin die gedoppelte beyder Selbstbewußtseyn“ – und ich ergänze: Sie ist auch die gedoppelte Bewegung beider staatlicher Selbstbewußtsein. – „Jedes sieht *das andre* dasselbe thun, was *es* thut; jedes thut selbst, was es an das andre fodert; und thut darum was es thut, auch *nur* insofern als das andre dasselbe thut; das einseitige Thun wäre unnütz; weil, was geschehen soll, nur durch beyde zu Stande kommen kann.“ Das Thun ist „ungetrennt ebensowohl *das Thun des Einen* als *des Andern*“¹² – des einen oder anderen Menschen oder Staates.

Dieser „reine Begriff des Anerkennens“ ist indifferent gegen die Sphäre, in der sich Anerkennung vollzieht – und Gleiches ist bedauerlicher Weise auch für den „Proceß“ zu sagen, den dieser „reine Begriff“ in der geschichtlichen Wirklichkeit durchläuft. Um ihn zu beschreiben, braucht man im Text der *Phänomenologie* nur jeweils den Begriffen „Selbstbewußtseyn“ oder „Individuum“ das Adjektiv „staatliches“ voranzustellen. Ich möchte deshalb hier im Blick auf die Staatenpraxis nur zwei Aspekte besonders herausgreifen: die Frage des ‚Rechts auf Anerkennung‘ und die Frage der Inhaltlichkeit der Anerkennung – denn auf diese beiden Fragen sind bis in Hegels Zeit und auch nach ihm – wenn auch nicht von ihm selber – durchaus problematische Antworten gegeben worden.

Schon das Naturrecht der frühen Neuzeit räumt dem Menschen implizit ein „Recht auf Anerkennung“ ein: Wer mit einem anderen in einen Vertragszustand treten möchte, hat das Recht, ihn zu töten, wenn der andere dies verweigert. Denn bei Vertragsverweigerung besteht der Naturzustand fort, in dem jeder durch das Naturgesetz nicht allein berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, alles zu tun, was zu seiner Selbsterhaltung notwendig ist. Das ‚Recht auf Anerkennung‘ schlägt hier also um in das Recht, den zur Anerkennung nicht Bereiten zu töten. Auf Grund des Axioms der Analogie von menschlichen und staatlichen Individuen und Handlungen bedeutet dies: Die Verweigerung der Anerkennung gibt das Recht zum Kriege – oder präziser: Sie läßt das ohnehin vorhandene natürliche Recht zum Krieg fortbestehen oder wiederaufleben. Fichte zieht eben diese Folgen: Er spricht dem Staat – eben so pointiert wie auf Grund der damals geltenden Prämissen konsequent – ein „Zwangsrecht auf die Anerkennung“ zu, also das Recht, die verweigerte Anerkennung durch Krieg zu erzwingen: „Die Verweigerung der Anerkennung giebt sonach ein gültiges Recht zum Kriege.“¹³ Hegel ist hier weniger konsequent; er bekräftigt zwar ebenfalls das Recht des souveränen Staates auf Anerkennung als „seine erste

[12] HEGEL: *Die Phänomenologie des Geistes*, GW 9.110.

[13] FICHTE: *Grundlage des Naturrechts*. Anhang. Völkerrecht. § 6, GA I/4.154.

absolute Berechtigung“¹⁴ – aber er fährt fort: „diese Berechtigung ist zugleich nur formell“ – und so vermeidet er die martialischen Folgen. Begrifflich aber lassen sie sich dann nicht vermeiden, wenn alles Recht – streng kontraktualistisch – erst und allein aus der Beendigung des Naturzustands durch den Akt der Anerkennung entsteht.

Ähnlich prekäre Folgen wie aus dem „Recht auf Anerkennung“ können, wie angedeutet, dann eintreten, wenn die Anerkennung an inhaltliche Zwecksetzungen, etwa an gutgemeinte moralische Kriterien gebunden wird – und seien dies selbst die Menschenrechte. In diesem Punkt scheinen mir die Ausführungen Fichtes wie auch Hegels zur zwischenstaatlichen Anerkennung ein Stück weit hinter dem Anerkennungsbegriff zurückzubleiben, den Fichte in den Grundlegungspartien und Hegel in der *Phänomenologie* entwerfen. Anerkennung ist hier ja abstrakt gefaßt: Individuen „*anerkennen* sich, als *gegenseitig sich anerkennend*.“¹⁵ Fichte bindet jedoch die zwischenstaatliche Anerkennung an den Abschluß eines Vertrags, durch den Staaten sich gegenseitig die Sicherheit ihrer Bürger garantieren. Im Anerkennungsakt setze jeder Staat voraus, „daß der andere eine legale Verfaßung habe, und für seine Bürger eintreten könne.“ Fichte bekräftigt hier zunächst, daß für den Anerkennungsakt nur die „Legalität“ des anderen Staates beurteilt und vorausgesetzt werden dürfe und die „innere Verfassung“ des einen Staates den anderen nichts angehe (§ 5). Doch weil er dem, die Anerkennung implizierenden Vertrag den Zweck zuweist, das Leben und Eigentum der eigenen Bürger im jeweils anderen Staat zu schützen, räumt er den sich anerkennenden Staaten schließlich doch „das Recht der gegenseitigen Aufsicht auf einander“ ein, „ob in jedem diesem Vertrage gemäß verfahren [...] werde.“ Denn die Verbindlichkeit des Vertrages beruhe darauf, daß er von beiden Partnern in gleicher Weise gehalten werde – und dies müsse überprüft werden (§ 9f.)¹⁶ Das gleiche Problem stellt sich für Hegel, und er löst es – wiederum – deutlich zurückhaltender: Die Forderung der Anerkennung eines Staates, „bloß weil er ein solcher sey“, sei abstrakt, und ob er ein solcher sei, komme auf seinen Inhalt, auf seine Verfassung an – doch genügt letztlich der übereinstimmende Wille zur Anerkennung. Hegel sieht auch, daß im Grunde die Anerkennung die Garantie der Wechselseitigkeit impliziere und daß es deshalb einem Staate nicht gleichgültig sein könne, was im Inneren eines anderen passiere – doch er leitet hieraus keine Rechte zur Inspektion oder zu weiteren Maßnahmen ab.¹⁷ Hiervor mag ihn die Erinnerung an die

[14] HEGEL: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. In: Hegel: *Gesammelte Werke*. Bd. 14,1. Hrsg. von Klaus Grotzsch und Elisabeth Weisser-Lohmann. Hamburg: 2009, 269 (§ 331).

[15] HEGEL: *Die Phänomenologie des Geistes*, GW 9.110.

[16] FICHTE: *Grundlage des Naturrechts*, GA I/4.153-156.

[17] HEGEL: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 331.

einschlägige Passage der *Phänomenologie* bewahrt haben, in der er festhält, daß die beiden „in das *Seyn des Lebens*“ versenkten Bewußtsein anfangs „für *einander* die Bewegung der absoluten Abstraction, alles unmittelbare *Seyn* zu vertilgen, und nur das rein negative *Seyn* des sichselbstgleichen Bewußtseyns zu *seyn*, noch nicht vollbracht“ hätten.¹⁸ Es dürfte nicht zweifelhaft sein, daß er hiermit zugleich den Sinn der zwischenstaatlichen Anerkennung prägnant faßt: Auch für sie kommt es auf die „absolute Abstraction“ an, auf die Vertilgung alles unmittelbaren Seins und auf das bloße – in der Tat abstrakte! – Füreinandersein der staatlichen Individuen. Denn sowie der Akt der Anerkennung an weitere, vornehmlich moralische und selbst ‚humanitäre‘ Kriterien gebunden wird, ist die Unabhängigkeit der Staaten bedroht, und die ‚guten Gründe‘ für Interventionen lassen sich dann nach Belieben produzieren und potenzieren.¹⁹

(2) Anerkennung ist somit, für Hegel, ein Thema nicht mehr der „Bürgergesellschaft“, sondern der Staatengemeinschaft – und streng genommen läßt sich für seine Zeit noch gar nicht von einer „Staatengemeinschaft“ sprechen, von den wenigen Ausnahmen im Geltungsbereich des *Ius publicum Europaeum* abgesehen. Beziehungen zwischen den – souveränen – Staaten können damals einzig durch einzelne Anerkennungsakte hergestellt werden – und diese Aussage gilt auch noch für mehr als ein Jahrhundert nach Hegel. Heute allerdings ist ein ähnlicher Prozeß zu konstatieren, wie Hegel ihn für die Begründung innerstaatlicher Rechtsverhältnisse und staatlicher Strukturen feststellt: eine fortgeschrittene Erosion der Bedeutung der Anerkennung. Die Völkerrechtswissenschaft der Gegenwart weiß deshalb mit dem Anerkennungsbegriff wenig anzufangen. Zwischenstaatliche Anerkennungsakte seien zwar „üblich“, aber keineswegs notwendig und sogar „völlig unerheblich“. Denn die Konstitution eines Staates erfolge nicht erst durch seine Anerkennung durch andere, und ebenso gehe seine Staatlichkeit nicht mit dem Entzug der Anerkennung verloren. Auch der Staat, dem von anderen die Anerkennung entzogen werde, bleibe nach wie vor ein Völkerrechtssubjekt. Seine Völkerrechtssubjektivität beruht

[18] HEGEL: *Die Phänomenologie des Geistes*, GW 9.111.

[19] Welche Verbrechen sind nicht schon im ‚humanitären Interesse‘, im Namen der Menschheit verübt worden? Ich führe dazu nur einen etwas älteren Satz an, der diese Einschätzung kondensiert und mit einer ungeschminkten und deshalb fast erschreckenden Hellsichtigkeit ausspricht: „‚Menschheit‘ ist ein besonders brauchbares ideologisches Instrument imperialistischer Expansionen und in ihrer ethisch-humanitären Form ein spezifisches Vehikel des ökonomischen Imperialismus.“ (Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen* (1932), 7. Nachdruck, Berlin: 2002, 55.) Dem ist – heute – nichts hinzuzufügen.

auf den Bedingungen, die für seine Staatlichkeit erfüllt sein müssen, und nicht auf der Anerkennung durch andere Völkerrechtssubjekte.²⁰

Man kann hierdurch zu einer Rückfrage an Hegels und Fichtes Anerkennungsbegriff versucht sein: Sollte es – wenn das eben Gesagte richtig ist – vielleicht gar nicht zutreffen, daß Subjektivität des Anstoßes und der Anerkennung durch andere Subjekte bedarf und nur unter dieser Bedingung denkbar sei? Diese Vermutung wäre allerdings vorschnell, und sie trifft auch keineswegs zu – im Gegenteil. Denn der Verlust des früheren Gewichts des Anerkennungsbegriffs ist vielmehr die Folge einer Veränderung in der Staatengemeinschaft und in ihrer Rechtsform, dem Völkerrecht. Anders als zur Zeit Hegels und überhaupt in der Epoche des sogenannten klassischen Völkerrechts geht das moderne Völkerrecht vom Primat der Rechtsgemeinschaft aus. Zwischenstaatliches Recht wird nicht allein durch wechselseitige Anerkennung und Vertragsschluß erzeugt, sondern die Rechtsordnung geht den Staaten und ihren individuellen Rechtsetzungen voraus. Die förmliche Anerkennung ist unerheblich geworden, weil die Teilnahme aller Staaten an der Staatengemeinschaft, ihre Völkerrechtssubjektivität ohnehin unterstellt ist. Die übergreifende Rechtsgemeinschaft geht den individuellen Anerkennungsakten voraus, und deshalb sind sie zwar möglich, aber nicht notwendig. Anders ist dies nur in Sonderfällen – wie etwa beim Zerfall eines Staates in Einzelstaaten. Die zwischenstaatlichen Beziehungen sind inzwischen durch das Völkerrecht in einer Weise geregelt, die derjenigen analog ist, die Hegel zu seiner Zeit für die „Bürgergesellschaft“ konstatieren zu können glaubte: Nicht allein in der „Bürgergesellschaft“, sondern auch in der Staatengemeinschaft hat sich die Anerkennung inzwischen überholt und erübrigt. Daß ihre Bedeutung in der heutigen Welt marginal geworden ist, beruht aber nicht etwa auf der zahlenmäßig kleinen Gruppe neu auftretender Staatenindividuen, sondern darauf, daß nicht mehr – wie früher – erst die Anerkennung ein Rechtsverhältnis begründet: Die Rechtsordnung besteht, und die Staaten haben in ihrem Rahmen zu agieren – ob sie dabei eine förmliche Anerkennung aussprechen oder nicht.

Deshalb erscheint es mir angemessen, das eingangs zitierte Wort Hegels im Blick auf die neuere Entwicklung der zwischenstaatlichen Verhältnisse zeitgemäß zu adaptieren: ‚Der moderne, nicht mehr im früheren Sinne auf seine Souveränität pochende Staat hat seine Einzelheit in die Allgemeinheit versenkt und gibt so den Beweis seiner wahrhaften Freiheit. Also indem der Staat Teil der Völkergemeinschaft ist, ist dieses Aufgegebensein der Einzelheit des Selbstbewußtseins vorhanden; die Völkergemeinschaft kennt also den

[20] Siehe etwa – um nur eine Arbeit anzuführen – Otto Kimminich: *Einführung in das Völkerrecht*. 2. vollständig überarbeitete Auflage. München u.a.: 1983, 129-135. – In anderen Darstellungen fehlt das Thema ‚Anerkennung‘ gänzlich.

Kampf *des* Anerkennens nicht mehr, *und* es ist schon mehr vorhanden als er zu Stande bringen kann.'